

Thema verspricht gerade im Hinblick auf die afrikanische Kirche besonders ergiebig zu werden, da Karthago in der Frühzeit mit Tertullian, Cyprian, Augustinus und Optatus nicht nur bedeutende Theoretiker hervorbrachte, sondern eine auch in der Praxis sehr eigenständige und sehr selbstbewußte Kirche war, die geradezu prädestiniert dazu zu sein schien, den römischen Primat in Frage zu stellen. Diese Frage ist in der bisherigen Literatur leidenschaftlich diskutiert worden, ihre Aufarbeitung durch den Vf. zeigt den immensen Umfang des hier Geleisteten. Das eigene Ergebnis des Vf. sei vorweggenommen: er glaubt, in der afrikanischen Kirche eine Art gegenläufiger Bewegung herausarbeiten zu können, eine auf die eigene kirchenrechtliche Selbständigkeit pochende, eine andere, die die Autorität des apostolischen Stuhls anerkannt hat. Allerdings sei es nun durchaus nicht so, daß einer theoretischen Anerkennung des römischen Primats durch die großen Kirchenschriftsteller Tertullian, Cyprian oder Augustinus etwa eine in der Praxis erfolgte Ablehnung gegenüberstände. Vielmehr fänden sich neben den „konziliaristischen“ Strömungen Tertullians auch solche, die Rom einen besonderen Vorrang zugestehen; bei Cyprian, der das Bischofsamt in den Mittelpunkt stellt, sei ebenso eine besondere Heraushebung des römischen Bischofs nachzuweisen, und Augustinus insbesondere habe neben eindeutigen Bekenntnissen zum römischen Primat auch wieder zurückhaltende Äußerungen getan. Ganz ähnlich sei die Entwicklung im praktischen Bereich verlaufen: die antipelagianischen Konzilien von 416 bildeten nach der Meinung des Vf. einen absoluten Höhepunkt der „Romhörigkeit“ Karthagos, während das Konzil von Karthago aus dem Jahre 424, das sich mit dem Fall des von Karthago abgesetzten und von Rom rehabilitierten Priesters Apiarius befaßte, das Pendel in die andere Richtung habe ausschlagen lassen. Diese Doppelgleisigkeit im Denken und Handeln der afrikanischen Kirche, die mit ihrem Sowohl-als-auch-Ergebnis von dem bisher überwiegend vertretenen Entweder-oder-Standpunkt wegzulenken versucht, berücksichtigt eigenartigerweise überhaupt nicht die Forschungen von Johannes Haller. Haller hatte im ersten Band seiner Geschichte des Papsttums gerade die von dem Vf. als römischen Triumph herausgestellte Haltung Innozenz' I. (mit freilich bisweilen auch anfechtbarer Argumentation) in ihrer Bedeutung einzuschränken versucht und insbesondere im Falle des Zosimus sogar von einer eindeutigen Niederlage Roms gesprochen. So könnte es sein, daß an dem harmonisierenden Ergebnis des Buches hier und da Abstriche zu machen sind.

K. R.

J. Champagne und R. Szramkiewicz, *Recherches sur les conciles des temps mérovingiens*, *Revue historique de droit français et étranger* 49 (1971) S. 5—49, stellen die Vertretung von Bischofssitzen und die Anwesenheit der einzelnen Bischöfe auf den merowingischen Konzilien aufgrund der Subskriptionslisten kartographisch und tabellarisch dar. Im zweiten Teil der Studie versuchen sie sodann, aus diesen Tabellen Aufschluß über das Zustandekommen der Kanones und deren Anwendung in der Praxis zu erhalten. Wenn man den großen Aufwand mit den mageren Ergebnissen am Ende vergleicht, muß man daran zweifeln, ob der Einsatz von elektronischer Datenverarbeitung zur Identifizierung der Urheberschaft eines Kanons gerechtfertigt war. Dies um so mehr, als der (von den Verfassern der vorliegenden Studie leider nicht berücksichtigte) Aufsatz von W. Lippert, *Die Verfasserschaft der Canonen gallischer Concilien des V. und VI. Jahrhunderts*, *NA* 14 (1889), das Verfasserproblem mit den Mitteln der Quellenkritik bereits präziser gelöst hat, als es der vorliegende Aufsatz tut.

W. H.

Reinhard Schneider, *Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Mero-*